



Emilie Schwan, LL.M. oec.
Avocat à la Cour

Konrad-Adenauer-Ufer 71
50668 Köln
Schwan[at]avocat.de
Tel.: 0049 221 139 96 96 0
Fax: 0049 221 139 96 96 69
www.avocat.de

19.02.2013: IMMOBILIEN / ERBSCHAFTSSTEUER / FRANKREICH

Gesetzesänderung: Für Immobilien auf Korsika muss künftig Erbschaftsteuer bezahlt werden

Bis vor kurzem konnten auf Korsika gelegene Immobilien, die Teil einer Erbschaft waren, unabhängig davon, ob der Verstorbene auf Korsika wohnte, abgabenfrei auf die Nachlassempfinger transferiert werden (Artikel 1135 I. bis des französischen Steuergesetzbuches). Diese Ausnahmebestimmung stammt von einem Dekret aus dem Jahre 1801, der keine Sanktionierung für Nachlassempfinger festlegte, die die entsprechende Steuererklärung nicht beim Fiskus vorlegten.

Mit dem Dekret vom 22.01.2002 wurde zwar entschieden, dass diese Ausnahmebestimmung fortschreitend aufgelöst werden sollte. Bei Nachlassabwicklungen für Immobilien, die zwischen dem 01.01.2011 und dem 31.12.2015 eröffnet werden, sollte in erster Linie nur noch die Hälfte des Grundeigentumswertes steuerfrei übertragbar sein. Ab dem 01.01.2015 wäre der volle Betrag der Erbschaftsteuer zu bezahlen gewesen. 2008 wurde jedoch das Inkrafttreten dieser neuen Regelung auf den 01.01.2013 verschoben und sollte durch das Haushaltgesetz für 2013 (Art. 14 des Gesetzesentwurfs) erneut auf den 01.01.2017 verlegt werden.

Das französische Verfassungsgericht (Conseil constitutionnel) bewertete diese Ausnahmebestimmung am 29.12.2012 als gesetzeswidrig, da sie dem Grundprinzip der Steuergleichheit zuwiderhandelt. Auf diese Weise konnte sich die vorgesehene Verlängerung bis 2017 nicht behaupten. Aus diesem Grund gilt diese Ausnahmeregelung ab dem 01.02.2013 nicht mehr.

Stattdessen gilt ab jetzt die Übergangsbestimmung des Gesetzes vom 30.12.2008:

- Für Erbschaften, die zwischen dem 01.01.2013 und dem 31.12.2017 eröffnet werden, gilt, dass die Hälfte des Grundeigentumswerts steuerfrei übertragen werden darf.
- Für Erbschaften, die ab dem 01.01.2018 eröffnet werden, gilt, dass Grundeigentümer auf Korsika der üblichen Erbschaftsteuer unterliegen.

Die französische Regierung hat eine Expertenkommission ernannt, die sich mit den Effekten des Beschlusses des Conseil constitutionnel auseinandersetzen soll. Mit einer Änderung des Gesetzes ist im Jahr 2013 zu rechnen.

Diese Information wird Ihnen zur Verfügung gestellt von:



Deutsch-Französische Rechtsanwaltskanzlei
Cabinet d'Avocats Franco-Allemand

Kühl Rechtsanwaltsgesellschaft mbH Konrad-Adenauer-Ufer 71, 50668 Köln
www.avocat.de

KÖLN PARIS STRASBOURG BADEN-BADEN SARREGUEMINES

Der Artikel dient ausschließlich der generellen Information und ersetzt kein individuelles Beratungsgespräch.
Ein Mandatsverhältnis kommt durch dieses Merkblatt nicht zustande. Eine Haftung für dessen Inhalt ist ausgeschlossen.